dRSK

Kommentar zu: Urteil: 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025
Sachgebiet: Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: SchKG, Gesellschaftsrecht und Finanzmarktrecht

De | Fr | It |

Aktienübertragung trotz «allfälliger» Nichtkenntnis vom Aktienzertifikat?

Autor / Autorin

Sina Kälin, Dario Galli, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Beat Brändli
ZLS Zurich Law School
Institut für Rechtswissenschaft

In seinem Urteil 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 beurteilte das Bundesgericht eine Widerspruchsklage nach Art. 106 ff. SchKG. Es entschied, dass der Schuldner die fraglichen verbrieften Inhaberaktien mittels Zessionserklärung, die das Bundesgericht durch Konversion in eine Besitzanweisung umdeutete, gültig auf die Beschwerdegegnerin übertragen hatte. Es wies deshalb die Widerspruchsklage der Gläubigerin ab. Insbesondere stellte das Bundesgericht in diesem Zusammenhang fest, dass eine «allfällige» Nichtkenntnis des Veräusserers und Erwerbers von der Existenz des Aktienzertifikats kein rechtliches Hindernis für die Aktienübertragung darstelle und entsprechend ein gültiger Eigentümerwechsel erfolgen konnte.

Vorbemerkung

Das streitgegenständliche Ereignis dieses intertemporalen Sachverhalts spielte sich vor der gesetzlichen Zwangsumwandlung sämtlicher Inhaberaktien in Namenaktien nach dem Global Forum Gesetz im Jahre 2021 ab. Deshalb wandte das Bundesgericht zu Recht die altrechtlichen Gesetzesbestimmungen an.

Sachverhalt

[1] Die Bank C mit Sitz in Russland reichte am 30. September 2019 beim Betreibungsamt Zug das Betreibungsbegehren gegen D (nachfolgend: Schuldner) ein. Die Betreibungsforderung umfasste (umgerechnet) CHF 24’903’572.41 nebst Zinsen. Als Forderungsgrund wurde eine öffentliche Garantieurkunde vom 1. Februar 2019 bezeichnet. Mit Vereinbarung vom 27. August 2020 trat die Bank C sämtliche Ansprüche aus der öffentlichen Garantieurkunde vom 1. Februar 2019 an A (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Sitz in Russland ab. In der angehobenen Betreibung wurde der Beschwerdeführerin mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 19. Oktober 2020 die definitive Rechtsöffnung erteilt (Sachverhalt Teil A.a).

[2] In der Folge stellte die Beschwerdeführerin das Fortsetzungsbegehren und nahm zusammen mit einem weiteren Gläubiger (E mit Wohnsitz in Tschechien) an der Pfändung des Betreibungsamtes Zug teil. Im Rahmen dieser Pfändung wurden am 22. Januar 2021 unter anderem sämtliche 1’100 Inhaberaktien der F AG mit einem Schätzwert von CHF 3.6 Mio. gepfändet (Sachverhalt Teil A.b).

[3] Die Aktien der F AG waren bei Gründung der Gesellschaft im Jahr 2010 in einem Aktienzertifikat verbrieft und anschliessend im Auftrag des Schuldners treuhänderisch von G verwahrt worden. G war damals das einzige Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Mit Vereinbarung vom 30. Oktober 2018 gewährte D seiner Ehefrau B (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) eine Kaufoption für die Aktien. Die Beschwerdegegnerin übte diese Kaufoption am 8. Juli 2019 aus, worauf der Schuldner die Aktien gleichentags mit allen sich daraus ergebenen Rechten und Pflichten per sofort schriftlich an die Beschwerdegegnerin abtrat (nachfolgend: Abtretungserklärung). Ebenfalls am 8. Juli 2019 informierte der Schuldner G über die Veräusserung der Aktien und bat diesen, die Beschwerdegegnerin als neue Alleinaktionärin im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft einzutragen. Dieser Aufforderung kam G nach (Sachverhalt Teil A.c).

[4] Nach der Pfändung der Aktien (am 22. Januar 2021) erkundigten sich der Schuldner und die Beschwerdegegnerin bei G über die Existenz eines Aktienzertifikats. Am 25. Januar 2021 händigte G das Aktienzertifikat der Beschwerdegegnerin aus. Die 1’100 Inhaberaktien der F AG wurden sodann am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt (vgl. Ziff. I.1 ÜBest Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019 [AS 2019 3161]) (Sachverhalt Teile A.d und A.e).

[5] Nachdem die Beschwerdegegnerin das Eigentum an den gepfändeten Aktien beansprucht hatte, setzte das Betreibungsamt Zug den Gläubigern Frist zur Erhebung der Widerspruchsklage (nach Art. 108 SchKG) an. Mit Klage vom 28. September 2021 gelangte die Beschwerdeführerin an das Kantonsgericht Zug und beantragte, der Eigentumsanspruch von der Beschwerdegegnerin an den Aktien sei abzuerkennen und diese seien in der Pfändung zu belassen. Mit Entscheid vom 4. September 2023 hiess das Kantonsgericht Zug den Antrag gut. Es erkannte den Eigentumsanspruch von der Beschwerdegegnerin an den gepfändeten Aktien ab und ordnete an, dass das Pfändungsverfahren ohne Rücksicht auf diesen Eigentumsanspruch fortgeführt werden kann (Sachverhalt Teil A.f).

[6] Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichts gelangte die Beschwerdegegnerin mit Berufung an das Obergericht des Kantons Zug. Mit Urteil vom 29. Mai 2024 hiess das Obergericht die Berufung gut und hob den kantonsgerichtlichen Entscheid vom 4. September 2023 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Erstinstanz zurück (Sachverhalt Teil B).

[7] Mit Eingabe vom 3. Juli 2024 hat die Beschwerdeführerin Beschwerde in Zivilsachen erhoben und im Wesentlichen die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils verlangt. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil C und E. 4).

Erwägungen

[8] Gemäss dem Bundesgericht sei Streitpunkt des vorliegenden Urteils, ob die Vorinstanz eine gültige Besitzanweisung in Bezug auf das Aktienzertifikat über die 1’100 Aktien der F AG habe annehmen dürfen und ob es daher den Schluss der Erstinstanz, die Beschwerdegegnerin habe mangels gültiger Übertragung des Besitzes gar kein Eigentum an den nunmehr gepfändeten Aktien der F AG erwerben können, habe korrigieren dürfen (E. 3.2.3).

[9] Die Vorinstanz sei im Wesentlichen von den folgenden Grundsätzen ausgegangen, welche von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Frage gestellt würden (E. 3.3).

[10] Zur Übertragung von Fahrniseigentum bedürfe es neben einem gültigen Rechtsgrundgeschäft einer Übertragung des Besitzes auf den Erwerber. Die Rechtsprechung gehe weiter vom Erfordernis aus, dass die Parteien den Willen – in Erfüllung des Verpflichtungsgeschäfts – zur Eigentumsübertragung erklärten. Das gleichzeitige Einigsein der Parteien über den Eigentumsübergang manifestiere sich in der Übertragung des Besitzes. Der Besitz wiederum werde durch die Übergabe der Sache selbst oder der Mittel, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschaffe, übertragen (Art. 922 Abs. 1 ZGB) (E. 3.3.1).

[11] Die gleichen Grundsätze würden für die Verfügung über Inhaberaktien gelten, die in Inhaberpapieren verbrieft seien. Zur Übertragung des Wertpapiers zu Eigentum (oder zu einem beschränkt dinglichen Recht) bedürfe es in allen Fällen der Übertragung des Besitzes der Urkunde (Art. 967 Abs. 1 OR). Entsprechend den sachenrechtlichen Regeln der Besitzübertragung könne an die Stelle der Übergabe der Sache die Besitzanweisung nach Art. 924 Abs. 1 ZGB treten, welche durch einen Vertrag zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber erfolge. Dieser Besitzanweisungsvertrag sei in seinem Bestand unabhängig von der Gültigkeit des

Kausalgeschäfts zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber, denn er würde als solcher nur den Besitz und nicht das Eigentum übertragen. Hingegen sei (wie erwähnt) die Verfügung über verbriefte Inhaberaktien kausal, so dass Mängel im Verpflichtungsgeschäft die Ungültigkeit der Übertragung bewirken könnten und der Veräusserer – trotz Übertragung – Aktionär und Eigentümer der Inhaberaktie bleibe. Entsprechend sei die Benachrichtigung des Dritten für den Übergang der Sache auf den Erwerber als neuer selbständiger mittelbarer Besitzer nicht nötig; hingegen sei erforderlich, dass der Dritte die Herrschaft des Veräusserers anerkenne (E. 3.3.2 und 3.3.3).

[12] Zum Tatbestand der Besitzanweisung gehöre, dass die Sache bzw. Urkunde (1.) im mittelbaren Besitz des Veräusserers und (2.) in unmittelbarem Besitz eines Dritten sei und (3.) sich der Veräusserer und der Erwerber darüber einig seien, dass der Dritte Besitzmittler des Erwerbers werde und sich somit am unmittelbaren Besitz nichts ändern solle. Darauf habe die Vorinstanz zutreffend abgestellt (E. 3.3.4).

[13] Die Vorinstanz habe zudem festgehalten, dass Besitz neben einer faktischen Beherrschung auch den Willen enthalte, die Sache zu besitzen. Der Besitzwille setze grundsätzlich Kenntnis des Besitzes voraus. Das Bundesgericht habe jedoch bereits früher festgehalten, dass Besitz auch gegeben sein könne ohne Kenntnis von der besessenen Sache, und dass der allgemeine Wille genüge, diejenigen Sachen zu besitzen, die sich in der Einflusssphäre der betroffenen Person befänden, was in der Lehre bestätigt werde. Die Vorinstanz habe gemäss dem Bundesgericht erkannt, dass die «allfällige» Nichtkenntnis der Existenz des Aktienzertifikats entgegen der Auffassung der Erstinstanz kein rechtliches Hindernis darstelle, um eine Besitzanweisung vorzunehmen. Denn es sei denkbar, dass ein Veräusserer von der betreffenden, sich in unmittelbarem Besitz eines Dritten befindenden Sache nichts wisse, und diese dennoch in den Besitz des Erwerbers übergehe. Insoweit sei nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz der Frage, ob der Schuldner und die Beschwerdegegnerin von der physischen Existenz des Aktienzertifikats nichts (mehr) gewusst hätten, keine entscheidende Bedeutung beigemessen und eine gültige Besitzanweisung nicht ausgeschlossen habe, sondern den von der Erstinstanz festgestellten Sachverhalt einer «anderen rechtlichen Würdigung» unterzogen habe (E. 3.5.1 und 3.5.2).

[14] Im konkreten Fall habe die Vorinstanz mit Bezug auf die Gültigkeit der Besitzanweisung das Folgende festgehalten. Der Schuldner habe am 8. Juli 2019 eine «Abtretungserklärung (Zession)» unterzeichnet, wonach er die Aktien der F AG «mit allen sich daraus ergebenden Rechten» per sofort an die Beschwerdegegnerin abgetreten habe und G gleichentags darüber informiert und gebeten habe, die Beschwerdegegnerin als neue Alleinaktionärin im Aktionärsverzeichnis einzutragen. G sei dieser Bitte nachgekommen. Nach Auffassung der Vorinstanz bestehe unter diesen Umständen kein Zweifel, dass sich das Aktienzertifikat – verbrieft und von G treuhänderisch für den Schuldner verwahrt – bis zum Zeitpunkt der Abtretungserklärung im Einflussbereich des Schuldners befunden habe. Dem Schuldner sei es auch jederzeit möglich gewesen, sich durch eine einfache Rückfrage bei G zu vergewissern, ob ein Aktienzertifikat bestehe. Zudem dürfe ohne weiteres angenommen werden, dass der Schuldner den Willen gehabt habe, ein allfälliges Aktienzertifikat zu besitzen, sofern es denn existiere. Das Aktienzertifikat habe sich demnach stets im Besitz des Schuldners befunden, und zwar ungeachtet dessen, ob der Schuldner von der Existenz des Aktienzertifikats gewusst habe (E. 3.6.1).

[15] Die Vorinstanz habe gefolgert, dass mit der Abtretungserklärung das Aktienzertifikat – unabhängig davon, ob die Vertragsparteien von dessen Existenz gewusst hätten – vom Einflussbereich des Schuldners in den Einflussbereich der Beschwerdegegnerin übertragen worden sei, denn bis zur Abtretungserklärung habe der Schuldner und ab dem Zeitpunkt der Abtretungserklärung habe die Beschwerdegegnerin das Aktienzertifikat besitzen wollen (E. 3.6.3).

[16] Die Beschwerdeführerin habe hingegen geltend gemacht, der Schuldner und die Beschwerdegegnerin hätten ein Aktienzertifikat (als Inhaberpapier) nach Art. 164 ff. OR abtreten wollen, statt durch Besitzanweisung nach Art. 924 Abs. 1 ZGB zu übertragen; folglich würde kein gültiges Verfügungsgeschäft (als Voraussetzung zum Eigentumserwerb) vorliegen. Im Wesentlichen habe die Beschwerdeführerin eine Missachtung des Begriffs der Besitzanweisung gerügt, denn eine Besitzanweisung stelle keine Abtretung im Sinne von Art. 164 ff. OR dar (E. 3.1 und 3.1.1).

[17] Zudem habe die Vorinstanz gemäss der Beschwerdeführerin keine subjektive Auslegung der Abtretungserklärung vorgenommen, sondern das Dokument normativ ausgelegt. Eine normative Auslegung könne indes nicht zum Ergebnis führen, dass der Schuldner und die Beschwerdegegnerin ein Aktienzertifikat übertragen wollten, von dessen Existenz sie nichts

gewusst hätten. Es gebe folglich keinen Spielraum, die «Abtretungserklärung» anders als eine Abtretungserklärung (nach Art. 164 ff. OR) auszulegen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin sei das abweichende Ergebnis der Vorinstanz «teilweise willkürlich», denn eine Besitzübertragung ohne Kenntnis der Sache sei nicht möglich.

[18] Das Bundesgericht schützte die Ausführungen der Vorinstanz und führte aus, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet seien, den Schluss der Vorinstanz über das Vorliegen einer gültigen Besitzanweisung infrage zu stellen. Beim Besitzanweisungsvertrag handle es sich nicht um eine Zession im Sinne von Art. 164 OR, was bedeute, dass eine Schriftform nicht notwendig sei und auch konkludentes Handeln möglich sei. Die Beschwerdeführerin übergehe, dass aus den konkreten Vorgängen auf eine Vereinbarung zur Besitzanweisung geschlossen werden könne und hier nach der vorinstanzlichen Feststellung mit der Besitzübertragung (die ohne Kenntnis des Besitzes an den verbrieften Aktien möglich sei) ein bereits früher geäusserter Willen der Parteien (Schuldner und Beschwerdegegnerin) zur Übertragung der Rechtsträgerschaft bekundet werden solle. Zudem wurde in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt, inwiefern es geradezu unhaltbar sei und gegen Art. 9 BV verstossen würde, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine rechtsgeschäftliche Einigung über den Besitzübergang zum Ausdruck gebracht worden sei (E. 3.7, 3.7.1 und 3.7.2).

[19] Nach dem Gesagten stelle es keine Verletzung von Bundesrecht dar, wenn die Vorinstanz in der Abtretungserklärung vom 8. Juli 2019 eine gültige Besitzanweisung im Sinne von Art. 924 Abs. 1 ZGB in Bezug auf das Aktienzertifikat über die 1’100 Aktien der F AG erblickt habe. Es bleibe dabei, dass – wie die Vorinstanz angeordnet hatte – von der Erstinstanz zu beurteilen sei, ob die Übertragung der Aktien an die Beschwerdegegnerin auf einem simulierten Vertrag beruhe oder einen Tatbestand der paulianischen Anfechtung erfülle, und es diesbezüglich den Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen habe (E. 3.8).

Kurzkommentar

[20] Inhaberaktien können in einem Wertpapier verbrieft sein. Die Verbriefung erfolgt in einem Aktientitel, wenn es um eine Inhaberaktie geht, oder in einem Aktienzertifikat, wenn es um mehrere Inhaberaktien desselben Aktionärs geht.[1] Ein Aktienzertifikat ist wie ein Aktientitel zu behandeln.[2] Im vorliegenden Fall ging es um ein (Inhaber-)Aktienzertifikat.

[21] Verbriefte Inhaberaktien werden wertpapiermässig durch Übergabe des Besitzes am Wertpapier übertragen.[3] Nach traditioneller Auffassung können verbriefte Inhaberaktien aber auch nicht wertpapiermässig durch Zession und Übergabe des Besitzes am Wertpapier übertragen werden.[4] Neuerdings wird infrage gestellt, ob die nicht wertpapiermässige Übertragung von verbrieften Aktien zulässig ist.[5] Ebenso ist fraglich, ob die Übergabe des Wertpapiers bei der nicht wertpapiermässigen Übertragung, wenn sie denn zulässig ist, wirklich zwingend notwendig ist, um die Übertragung zu bewirken. Im vorliegenden Fall wurde die nicht wertpapiermässige Übertragung nicht thematisiert, und damit auch nicht, ob die Übergabe des Aktienzertifikats notwendig war, um die Eigentumsübertragung zu bewirken. Im referierten Urteil ging es vielmehr einzig um die wertpapiermässige Übertragung der in einem Zertifikat verbrieften Inhaberaktien.

[22] Es ist unbestritten, dass bei der wertpapiermässigen Übertragung von in einem Wertpapier verbrieften Inhaberaktien die notwendige Übergabe des Besitzes auch durch ein Traditionssurrogat erfolgen kann.[6] Eines dieser Traditionssurrogate ist die Besitzanweisung gemäss Art. 924 Abs. 1 ZGB.[7] Vorliegend war strittig, ob eine solche Besitzanweisung vorlag.

[23] Ebenfalls unbestritten ist, dass die Besitzanweisung ein Vertrag zwischen Veräusserer und Erwerber ist.[8] Zum Tatbestand der Besitzanweisung gehört, dass die Sache bzw. Urkunde (1) sich im mittelbaren Besitz des Veräusserers befindet, (2) in unmittelbaren Besitz eines Dritten ist und (3) sich der Veräusserer und der Erwerber darüber einig sind, dass der Dritte Besitzmittler des Erwerbers werden soll und sich somit am unmittelbaren Besitz nichts ändern soll. Der Dritte ist nicht Partei des Besitzanweisungsvertrages. Seine Benachrichtigung ist für den Übergang der Sache bzw. der Urkunde auf den Erwerber als neuer selbständiger Besitzer nicht nötig.[9]

[24] Ob die dritte geschilderte Voraussetzung vorliegend erfüllt ist, also die Einigung von Veräusserer und Erwerber, dass der Dritte Besitzmittler der Erwerberin werden soll und sich somit am unmittelbaren Besitz nichts ändern soll, ist eine Frage der Vertragsauslegung. Das Bundesgericht hat im vorliegenden Fall keine solche Vertragsauslegung vorgenommen.

[25] Traditionell legt das Bundesgericht Verträge subjektiv-objektiv aus, stützt sich also in erster Linie auf den tatsächlichen Parteiwillen und in zweiter Linie, wenn der tatsächliche Parteiwillen

nicht feststellbar ist, auf den hypothetischen als normativen Parteiwillen ab, den es nach dem Vertrauensprinzip ermittelt.[10] Nach richtiger Auffassung sollte bei der Vertragsauslegung, die auch die Frage erfasst, ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist, nur nach dem Vertrauensprinzip vorgegangen werden.[11]

[26] Nach hier vertretener Auffassung ist die Annahme, der Schuldner und die Beschwerdegegnerin hätten sich im Abtretungsvertrag vom 8. Juli 2019 geeinigt, dass G Besitzmittler der Beschwerdegegnerin werden und sich somit am unmittelbaren Besitz nichts ändern soll, weit hergeholt, wenn sowohl der Schuldner als auch die Beschwerdegegnerin nicht wussten, dass das fragliche Zertifikat bei G war und dieser den unmittelbaren Besitz für den Schuldner als mittelbarer Besitzer ausübte.[12]

[27] Es mag richtig sein, dass ein Besitzeswille beim Besitz nur virtuell vorhanden sein muss[13] und ein solcher beim Schuldner in Bezug auf das fragliche Inhaberaktienzertifikat im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags vorhanden war. Doch genügt bei einem Vertragsabschluss kein virtueller Vertragswille. Vielmehr muss der Vertragswille nach der bundesgerichtlichen subjektiv-objektiven Auslegungsmethode bei beiden Parteien tatsächlich oder normativ gegeben sein. Entsprechend muss beim Besitzanweisungsvertrag der Parteiwille auf eine Besitzanweisung gerichtet sein. Der im Abtretungsvertrag enthaltene Vertragswille auf Übertragung der Aktien ist zu unbestimmt, um darin einen Willen auf eine Besitzanweisung zu sehen. Entsprechend wirkt das Argument der Vorinstanz konstruiert, der Schuldner habe mit dem Abtretungsvertrag der Beschwerdegegnerin die gleiche Rechtsposition einräumen wollen, die er zuvor innegehabt hatte.[14] Vielmehr wollte der Schuldner der Beschwerdegegnerin mit dem Abtretungsvertrag die fraglichen Inhaberaktien übertragen und ihr nicht in Bezug auf den gestuften Besitz am Aktienzertifikat die gleiche Rechtstellung einräumen, wie er sie hatte, wusste er doch nicht mehr um diesen gestuften Besitz und wohl auch nicht, dass es überhaupt ein Aktienzertifikat gab.

[28] Zudem ist das vom Bundesgericht im kommentierten Urteil angerufene Präjudiz BGE 48 II 38 E. 2a S. 43 nur beschränkt einschlägig. Denn bei einer Übertragung aller Aktiven (und Passiven) eines Hotelbetriebs lässt sich der Vertragswille auf Übertragung in Bezug auf zwei einzelne Gegenstände, von denen der Veräusserer nicht mehr wusste, dass sie sich bei einem Dritten befanden, leichter «konstruieren» als bei einem Einzelgegenstand wie im vorliegenden Fall.[15]

[29] Zuzugestehen ist aber, dass der vorliegende Fall ein Grenzfall ist und man wohl in guten Treuen so oder anders entscheiden kann.

MLaw Sina Kälin, Substitutin, Walder Wyss AG.

Dr. iur. Dario Galli, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. Markus Vischer, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

---

[1] Zum Ganzen Samuel Lieberherr/Markus Vischer, Due diligence bezüglich Eigentum an den Aktien beim Aktienkauf, AJP 2016, S. 293 ff., S. 294.

[2] Lieberherr/Vischer (Nr. 1), S. 294.

[3] Art. 967 Abs. 1 OR; Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 E. 3.3.2.

[4] Lieberherr/Vischer (Nr. 1), S. 294 f.

[5] Markus Vischer, Aktien als individualisierte Rechte und die dadurch in der Trias Mitgliedschaft-Wertpapier/Wertrecht-Bucheffekte verursachten Probleme, SZW 2022, S. 213 ff., S. 224.

[6] Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 E. 3.3.2.; Lieberherr/Vischer (Nr. 1), S. 295.

[7] Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 E. 3.3.2.

[8] Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 E. 3.3.3; BGE 112 II 406 E. 5c S. 420; Wolfang Ernst/Samuel Zogg, in: Thomas Geiser/Stephan Wolf (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl., Basel 2023, Art. 924 ZGB N 7.

[9] Zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 E. 3.3.3.

[10] Statt vieler Urteil des Bundesgerichts 4A_449/2019 vom 16. April 2020 E. 5.3.1 ff.

[11] Siehe dazu beispielhaft BGE 144 III 19 E. 4.1 S. 23, wo das Bundesgericht nur die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip erwähnt; siehe zudem Viktoriya Chernaya/Dario Galli/Markus Vischer, Vertretung und Haftung bei der stillen Gesellschaft, in: dRSK, publiziert am 11. August 2025, Rz. 19; Delia Zellweger/Dario Galli/Markus Vischer, Vertragsauslegungsprinzipien des Bundesgerichts in der Sackgasse, in: dRSK, publiziert am 17. Februar 2023, Rz. 14; Marina Beeler/Dario Galli/Markus Vischer, Auslegung einer Abtretungsvereinbarung aus Sicht eines unbeteiligten Dritten, in: dRSK, publiziert am 25. Mai 2022, Rz. 17.

[12] Siehe dazu die (1) und (2) Voraussetzung der Besitzanweisung in Rz. 23.

[13] Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 E. 3.5.1 mit Hinweis auf Pascal Pichonnaz, in: Pascal Pichonnaz/Bénédict Foëx/Denis Piotet (Hrsg.), Code civil II, Commentaire romand, Basel 2016, Art. 919 ZGB N 31.

[14] Urteil des Bundesgerichts 5A_435/2024 vom 27. Februar 2025 E. 3.6.2.

[15] Siehe Emil W. Stark/Barbara Lindenmann, Berner Kommentar, 4. Aufl., Bern 2016, Art. 924 ZGB N 10 mit einer kurzen Rekapitulation von BGE 48 II 38.

Zitiervorschlag: Sina Kälin / Dario Galli / Markus Vischer, Aktienübertragung trotz «allfälliger» Nichtkenntnis vom Aktienzertifikat?, in: dRSK, publiziert am 08. Oktober 2025

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw